

Bitte unterschrieben an die VHS Dortmund zurück

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Dortmund, Volkshochschule, 41VHs, Kampstr. 47 44137 Dortmund

- Verantwortlicher –

nachstehend „Auftraggeber“ genannt

und dem/der

- Auftragsverarbeiter –

nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

Der Auftraggeber möchte mit dem Auftragnehmer den in § 1 Abs. 1 definierten Vertrag abschließen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Wege der Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

(1) Gegenstand

Der Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus den Verträgen zwischen der VHS und dem oben genannten Auftragnehmer.

(2) Dauer

Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten entspricht der Laufzeit der jeweiligen Verträge. Sobald die Verträge enden, endet auch diese Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung

(1) Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in den Verträgen unter Vereinbarung zum Honorarvertrag für freiberuflich selbständig tätige Lehrkräfte (Dozent*innen) mit der VHS Dortmund beschrieben.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten bzw. Datenkategorien

Erhebung über die Anwesenheitsliste:

- Personennammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Adresse)
- Anwesenheit
- Unterschrift auf der Anwesenheitsliste

(3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Projektleiter

(4) Die Erbringung der vereinbarten Verarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer und jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, wird die personenbezogenen Daten nur auf schriftlich dokumentierte Weisung des Auftraggebers (auch in Bezug auf eine etwaige

Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation) verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor dem Beginn der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung der personenbezogenen Daten geeignete Nachweise über die entsprechende Verpflichtung schriftlich übermitteln oder die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht schriftlich darlegen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierunter fallen insbesondere die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung der personenbezogenen Daten geeignete Nachweise über die entsprechenden, von ihm getroffenen, Maßnahmen schriftlich übermitteln.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einzuhalten. Dies umfasst insbesondere folgende Bedingungen:

(a) Der Auftragnehmer nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(b) Nimmt der Auftragnehmer die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer an den weiteren Auftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller o.g. Voraussetzungen gestattet.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angesichts der Art der Verarbeitung den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, der Pflicht des Auftragnehmers zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen und / oder dem Auftraggeber zurück zu geben. Die vorhandenen Kopien wird der Auftragnehmer umgehend löschen, sofern ihn nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten trifft.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten vor Beginn der Verarbeitung der personenbezogenen Daten schriftlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(9) Der Auftragnehmer wird Überprüfungen, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen. Der Auftraggeber wird entsprechende Überprüfungen rechtzeitig gegenüber dem Auftragnehmer ankündigen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten

des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Personen beschäftigt, die nicht in seinem unmittelbaren räumlichen Zugriff tätig werden (Homeoffice etc.), so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung auch in dem entsprechenden räumlichen Umfeld ermöglicht wird.

§ 4 Ansprechpartner(in) in Angelegenheiten des Datenschutzes

- (1) Die Kontaktdaten des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers lauten:

Der / Die Datenschutzbeauftragte
44122 Dortmund
Tel.: 0231 / 50 24999
datenschutz@stadtdo.de

- (2) Der Auftragnehmer wird vor Beginn der Verarbeitung der personenbezogenen Daten dem Auftraggeber schriftlich die Kontaktdaten seiner Ansprechpartnerin / seines Ansprechpartners in Angelegenheiten des Datenschutzes mitteilen. Soweit der Auftragnehmer durch gesetzliche Regelungen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, umfasst diese Mitteilung die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags

Der Auftraggeber kann den in § 1 Abs. 1 genannten Verträge fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder einer Weisung des Auftraggebers nicht nachkommt. Bei einfachen (also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen) Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.
(2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerefordernis.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.
(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dortmund.

Dortmund, den 02.10.2023

für den Auftraggeber

Dortmund, den 02.10.2023

Auftragnehmer

Pennekamp-Jeske
Städtische Verwaltungsrätin

DATENSCHUTZHINWEISE

(Information gemäß Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten)



Ab 25.05.2018 ist die von der EU erlassene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Dortmund und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Behördenleitung der Stadtverwaltung Dortmund:
Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: behoerdenleitung@stadtdo.de

Die/den behördliche/-n Datenschutzbeauftragte/-n erreichen Sie unter:
Stadt Dortmund

Die/der Datenschutzbeauftragte
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtdo.de

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die hier dargestellten Datenverarbeitungen dienen der Durchführung und Abwicklung der Honorar- und Werkverträge zwischen dem Auftragnehmer und der VHS Dortmund. Rechtsgrundlage hierfür ist insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die Verarbeitung der in den zugrundeliegenden Verträgen erhobenen personenbezogenen Daten sind für das Zustandekommen, die Durchführung und Abwicklung der Verträge zwingend erforderlich. Sollten diese personenbezogenen Daten nicht angegeben werden, können die Verträge nicht zustande kommen.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem benötigten Umfang ggf. an folgende Stellen übermittelt:

- Finanzverwaltung (gemäß § 50 ff EStG)
- Externe Veranstaltungsstätten
(ggf. werden Kontaktdaten an externe Veranstaltungsstätten übermittelt)
- Maßnahmenbezogene Kooperationspartner(z.B. Schulen, Bundesamt für Migration- und Flüchtlinge) (ggf. werden Kontaktdaten an externe Veranstaltungsstätten übermittelt, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten zu können und um Rückfragen zu ermöglichen)
- Künstlersozialkasse (gemäß § 35 Künstlersozialversicherungsgesetz)
- Deutsche Rentenversicherung (gemäß § 28p SGB IV)

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stadtverwaltung Dortmund für 10 Jahre gespeichert. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Pflicht des § 147 AO. Nach Ablauf dieser Frist werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

Folgende Datenschutzrechte haben Sie:

Sie haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).

Ebenso haben Sie das Recht, der Verarbeitung und der Datenübertragung zu widersprechen (Art. 21 DSGVO). Ferner steht Ihnen ein Beschwerderecht bei jeder zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO). Wir empfehlen Ihnen jedoch, eine Beschwerde zunächst an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten, damit wir Ihr Anliegen schnellstmöglich lösen können.

Für eine zügige Bearbeitung bitten wir Sie, Ihre Anträge über die Ausübung Ihrer Rechte schriftlich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten. Für eine Kontaktanfrage per E-Mail weisen wir Sie darauf hin, dass unverschlüsselte E-Mails auf allen Internet-Strecken unbefugt mitgelesen und verändert werden können.

